



**Seminararbeit zum
ÖBV Jugendreferentenseminar Ost
2012/2013**

**„Aufbau, Organisation und Zweck eines Elternvereins
für die Jugendkapelle Zellerndorf“**

von

**Stefan Lanik
Trachtenkapelle Zellerndorf**

Zellerndorf am 27.06.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Eidesstattliche Erklärung	3
Gründe für Überlegungen über Einrichtung eines Eltern- und Fördervereins.....	3
Jugendblasorchester Zellerndorf.....	5
Die Vereinsgründung.....	6
Die Statuten – der Mindestinhalt.....	6
Aufgaben des Vorstandes.....	7
Im weiteren möchte ich einen kurzen Leitfaden für die Gründung eines Verein geben.	8
Der Beginn des Elternvereins	9
Aktivitäten und Aufgaben des Eltervereins.....	9
Maiblasen	10
Frühlingskonzert.....	11
Muttertagskonzert	12
Weihnachtsliederblasen.....	12
Fahrgemeinschaften.....	12
Außertourliche Aktivitäten	13
Anschaffungen für die Jungmusiker	13
Schlusswort -Hoffnungen und Erwartungen nach der Vereinsgründung	14
Anhang	15
Quellenverzeichnis	25

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbstständig verfasst, und in der Bearbeitung und Abfassung keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Weiteren die weibliche Form unterschlagen; in jedem Fall ist dabei jedoch implizit auch die entsprechende weibliche Person gemeint.

GRÜNDE FÜR ÜBERLEGUNGEN ÜBER EINRICHTUNG EINES ELTERN- UND FÖRDERVEREINS

Mein Name ist Stefan Lanik. Ich bin seit 2007 Mitglied der Musikkapelle Zellerndorf und war davor zwei Jahre Mitglied des Jugendblasorchesters Zellerndorf. Das Referat des Jugendreferenten-Stellvertreter habe ich seit zwei Jahren inne. Nach langen Gesprächen mit unserem Jugendreferenten, Bernhard Huber, aber auch mit betroffenen Eltern, kamen wir gemeinsam auf die Idee dieser Arbeit.

Unser Jugendblasorchester ist in den letzten Jahren von einer leicht überschaubaren Gruppe zu einem Orchester mit deutlich über 30 Jungmusikern gewachsen. Ein Blick in die Musikschule zeigt, dass dieser Aufwärtstrend auch weiterhin anzuhalten scheint. Da die Betreuung dieser Großteils noch sehr jungen Musiker bei diversen Ausrückungen und sonstigen Aktivitäten nicht mehr ausschließlich vom Jugendreferenten und dessen Stellvertreter übernommen werden kann, ist hier eine Unterstützung durch engagierte Eltern, möglicherweise auch geregelt durch einen solchen Elternverein, unumgänglich und dringend nötig. Viele Aktivitäten, wie diverse Konzerte, Frühschoppen u.a. sind auch aus transporttechnischen Gründen vom Jugendreferat der Musikkapelle nicht mehr alleine durchführbar. Auch die Verköstigung im Rahmen von Proben bzw. Proben Tagen und – Wochenenden wären ohne Unterstützung von Elternteilen und Angehörigen nicht mehr zu bewältigen. Nimmt man jetzt noch diverse Buffets im Rahmen von eigens veranstalteten Konzerten oder anderen Veranstaltungen dazu, ist die Einrichtung einer Vereinigung von Eltern und Unterstützern ernsthaft zu überlegen.

Durch diese Fülle an bereits bestehenden Aufgaben entwickelte sich bald eine sehr engagierte und motivierte Gemeinschaft rund um die Eltern und Angehörigen unserer Jungmusiker. Diese lose Vereinigung ging nach einiger Zeit sogar so weit, dass die Eltern, nach getaner Arbeit für das Jugendblasorchester, z.B. Heurigenbesuche auch für sich selbst organisierten. Aus dieser „Zweckgemeinschaft“ entwickelte sich bald der Gedanke einer festen Verbindung in Form eines „Eltern- und Fördervereins für das Jugendblasorchester Zellerndorf“. Durch einen Verein mit dieser Zusammensetzung könnte die Hilfe besser organisiert und sinnvoller für die Jungmusiker eingesetzt und koordiniert werden.

Positiv überrascht und erstaunt von diesem Enthusiasmus griff ich dieses Thema und Anliegen auf und nutzte die Gelegenheit, es in dieser Arbeit weiter auszuführen und zu konkretisieren.

JUGENDBLASORCHESTER ZELLERNDORF

Das Jugendblasorchester der Musikkapelle Zellerndorf wurde im Jahre 1994 von Günther Kurta gegründet und geleitet. 1999 wurde die Leitung an HOL Josef Messirek übergeben, welcher das Orchester als Freigegegenstand an der Hauptschule Zellerndorf weiterführte. Seit dem Jahre 2003 wird das Jugendblasorchester von Bernhard Huber geleitet. Das Jugendblasorchester setzt sich zusammen aus den aktiven Jungmusikern der Musikkapelle Zellerndorf, aber auch aus Schülern der Musikschule, die sich für die Musikkapelle in Ausbildung befinden. Aufgrund dieser Durchmischung der Jungmusiker wird leicht der Bezug zur Musikkapelle Zellerndorf hergestellt und somit auch der Wunsch der Kinder, in diesem Orchester mitspielen zu dürfen. Ein weiterer Anreiz wird natürlich auch durch geschlossene Freundschaften zwischen den „Kleinen und Großen“ gesetzt. Die unterschiedlichen Ausbildungsstadien der Musiker helfen vor allem den Jüngeren, bald im Orchesterspiel Fuß zu fassen. Die erfahreneren Musiker geben ihr Wissen, welches sie sich in den Jahren ihrer aktiven Tätigkeit in der Musikkapelle Zellerndorf angeeignet haben, an die Jungmusiker weiter. Dies erleichtert den Einstieg in das Orchester, denn für unerfahrene Jungmusiker kann der Einstieg sowohl musikalisch als auch außermusikalisch eine große Hürde darstellen. Die meisten der Jungmusiker haben davon noch nie in so großer Besetzung musiziert. Das Jugendblasorchester versucht, sie darauf bestmöglich vorzubereiten und auch die Freude am Musizieren in einer Kapelle und der Gemeinschaft zu wecken. In der Musikschule bekommen die Jugendlichen eine ausgezeichnete Einzelausbildung, bei der sie jedoch nicht auf alle individuellen Situationen im Vereinsleben und der Gemeinschaft einer Blasmusikkapelle vorbereitet werden. Seit einigen Jahren wird versucht, die Kinder und Jugendlichen vermehrt in Ensembles zu integrieren, um sie auf das gemeinsame Musizieren vorzubereiten. Durch diese Kooperation von Musikschule und Jugendblasorchester konnte die Musikkapelle Zellerndorf seit einigen Jahren ihr hohes Niveau stetig halten und Möglichkeiten für eine weitere musikalische Steigerung schaffen.

Durch diese jahrelange, kontinuierliche und sehr professionelle, engagierte Jugendarbeit wurde die Musikkapelle Zellerndorf zu einer der im Schnitt jüngsten Kapellen des Bezirks, aber auch musikalisch zu einer äußerst erfolgreichen Kapelle.

Auf Grund der intensiven, aber immer mit Spaß betriebener Probenarbeit konnten beim Jugendblasorchester-Wettbewerb in Rabenstein an der Pielach auch die entsprechenden Punkte für diese Leistung erzielt werden. Besonders wichtig ist es dem Jugendreferenten aber auch, den Jugendlichen zu vermitteln, dass das Punkteergebnis nicht ausschlaggebend für Zufriedenheit sein kann. Wichtig ist, dass das Orchester mit sich selbst und der gemeinsam erzielte Leistung zufrieden ist.

DIE VEREINSGRÜNDUNG

Um einen Eltern- und Förderverein für die Jugend der Trachtenkapelle Zellerndorf gründen zu können, müssen die Statuten des Vereins dahin gehend ausgelegt werden, dass jegliche Förderung, sei es materielle als auch budgetäre Mittel ausschließlich zur Förderung der Mitglieder des Jugendblasorchesters Zellerndorf und nicht der Musikkapelle ausgegeben und verwendet werden. Natürlich muss der Grundsatz eines jeden Vereins, nämlich das Gemeinwohl, auch hier klar verankert sein. Dieses Erfordernis der Verankerung des Gemeinwohls ist erforderlich, um die Vorteile einer juristischen Person (Verein) berechtigt in Anspruch nehmen zu können. Zu diesem Thema hatte ich ein langes Gespräch mit einem Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, welcher mir die Richtigkeit und Rechtlichkeit eines Vereins in dieser Weise bestätigte. Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Gründung unseres „Eltern- und Fördervereins“ sichergestellt.

DIE STATUTEN – DER MINDESTINHALT

Die Vereinsstatuten bilden die Grundlage der Organisation und der Tätigkeit eines Vereins. Laut dem § 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes gibt es einen gewissen Mindestinhalt für Statuten, welche mir die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn zukommen ließ.

Zunächst muss der Name des Vereins, welcher auf den Zweck dessen schließen muss, und der im Inland befindliche Vereinssitz bekannt gegeben werden. Weiters muss eine klare und umfassende Beschreibung des Vereinszweckes, so wie die für die Verwirklichung des

Zweckes vorgesehenen Tätigkeiten genau beschrieben werden. Auch der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft, als auch die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder müssen angeführt werden. Im nächsten Punkt müssen die Organe und die Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer den Verein nach außen vertritt und die Geschäfte des Vereins führt, bekanntgegeben werden. Auch die Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsmögens im Falle einer solchen Auflösung müssen geregelt sein.

Die Mindestanforderungen für Statuten und Organe beginnen mit der Willensbildung der Mitgliederversammlung, welche mindestens alle vier Jahre einberufen werden muss. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Der Vorstand hat folgende Mitglieder: Obmann und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter. Das Organ der Rechnungsprüfer besteht aus zwei natürlichen Personen, die auf einen gewissen Zeitraum einberufen werden. Jene Personen dürfen allerdings in keinem anderen Organ, außer der Generalversammlung tätig sein. Das Schiedsgericht dient zur Schlichtung von Streitigkeiten im Verein, und besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

AUFGABEN DES VORSTANDES

Ein Verein muss als juristische Person die oben genannten Organe bestimmen beziehungsweise wählen. Zwei Organe möchte ich nun genauer erklären. Den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Der Obmann hat den Vorsitz im Vorstand bei den zyklisch stattfindenden Vereinssitzungen. Weiters ist er das erste Bindeglied zwischen dem Jugendreferenten und dem Elternverein. Ihm obliegt auch die Aufgabe zur Erfüllung diverser Aufgaben gemäß den Vereinsstatuten. Verpflichtend für ihn ist die Durchführung der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung und die vereinsrechtliche Vertretung des Elternvereins nach außen. Seine Amtsperiode sollte er so lange ausführen, wie es in den Statuten geregelt ist. Um all diese Anforderungen gerecht zu werden, muss der Obmann gewisse Fähigkeiten mitbringen. Zunächst sollte der Obmann gut in der Gemeinschaft integriert und bekannt sein und von allen respektiert werden. Weiters sollte ein gewisses Organisations- und Redetalent vorhanden sein.

Der Obmann-Stellvertreter ist in erster Linie eine Stütze, aber auch eine Vertretung des Obmannes in allen Belangen, und vertritt den Verein auch nach außen hin. Seine Aufgaben sollten klar mit dem Obmann abgestimmt sein und im Idealfall sollten sie sich gegenseitig ergänzen. Eine vernünftige Aufgabenteilung ist natürlich möglich und oft auch unumgänglich.

Der Kassier hat das Geld des Vereins in der Hand. Hier sollte eine Person ausgewählt werden, welcher zu 100% vertraut werden kann. Ordnung und Genauigkeit sind die wichtigsten Dogmen des Kassiers. Im Idealfall hat der Kassier auch im Privatleben und Berufsleben viel mit Zahlen zu tun, wie zum Beispiel ein Bankier oder Buchhalter. Zu den speziellen Aufgaben des Kassiers zählen die Kassabuchführung mit Einnahmen und Ausgabenrechnung, Kontoführung, Abrechnungen nach Festen, die gesamte Buchführung des Vereins, Überblick über die Finanzen zu behalten und viele weitere Tätigkeiten. Durch diese Vielzahl an Aufgaben ist er die wichtigste Stütze bei der Beratung des Obmannes.

Zu den Aufgaben des Schriftführers zählt der gesamte Schriftverkehr, der im Verein anfällt. Bei einer Sitzung des Vereins muss er alles protokollarisch festhalten, was bedeutet, dass alles was in einer Sitzung beschlossen wird, niedergeschrieben und archiviert werden muss. Die Kassaprüfer haben die Aufgabe, den gesamten Zahlungsverkehr auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

IM WEITEREN MÖCHTE ICH EINEN KURZEN LEITFADEN FÜR DIE GRÜNDUNG EINES VEREIN GEBEN.

Zunächst muss ein Verein errichtet werden. Das bedeutet, dass mindestens zwei Personen, welche die Vereinsgründer sind, sich zur Vereinbarung der Statuten zusammenschließen. Die Vereinsgründer vertreten den Verein bis zur Bekanntgabe von bestellten organschaftlichen Vertretern.

Die Entstehung eines Vereins beginnt damit, dass die Vereinsbehörde den Verein überprüft, ob sein Name, sein Zweck oder seine Organisation dem Gesetz entsprechen. Diese geschieht innerhalb einer Frist von vier Wochen. Um sicher zu gehen, dass der Namensbereich und die Statuteninhalte nicht gesetzeswidrig sind, ist es von Vorteil, schon vorab Kontakt mit der Vereinsbehörde aufzunehmen.

Die Einladung zu Aufnahme der Vereinstätigkeit erfolgt binnen vier Wochen, außer es kommt zu einer Verlängerung der Frist. Ein Schweigen der Vereinsbehörde gilt als Einladung zu Aufnahme der Vereinstätigkeit.

Im Anhang befindet sich noch eine Vielzahl der erforderlichen Formulare zur Gründung eines Vereins, welche mir die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn freundlicherweise übermittelt hat.

DER BEGINN DES ELTERNVEREINS

In erste Linie sollten die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen im Elternverein tätig sein. Wichtig ist aber vor allem ein gewisser Bezug zu den Jungmusikern, auch ein allgemeiner Bezug zur Musik sollte auf jeden Fall gegeben sein. Im Zuge eines ersten Zusammentreffens mit den Erziehungsberechtigten, welche durch einen persönlichen Brief dazu eingeladen werden (siehe Anhang), soll eine Kandidatenliste erstellt werden. In weiterer Folge sollen mit allen Kandidaten persönliche Gespräche geführt werden, um einen gemeinsamen Weg und Ideen für den „Förder- und Elternverein des Jugendblasorchesters Zellerndorf“ zu finden. Dieser erste Leitfaden soll natürlich auch in schriftlicher Form vorhanden sein und an alle etwaigen Mitglieder und Interessenten des zu gründenden Vereins ausgehändigt werden. Der Leitfaden soll so nochmals einer genauen Prüfung jedes Einzelnen unterzogen werden. Etwaige Diskussionspunkte und Auffassungsunterschiede sollten in einer nächsten Sitzung besprochen und möglicherweise verändert oder angepasst werden. Aus diesem Leitfaden, welchem nun von einigen zukünftigen Mitglieder mitgestaltet wurde, kann anschließend die Philosophie und der Zweck des Vereins klar herausgelesen werden und sollte dieser Leitfaden auch direkt in die Vereinsstatuten übernommen werden.

AKTIVITÄTEN UND AUFGABEN DES ELTERNVEREINS

Da das Jugendblasorchester Zellerndorf bereits eine Vielzahl von jährlichen Fixterminen zu absolvieren hat, sollte auch der neugegründete Elternverein ein fixer Bestandteil dieser Ereignisse werden. Um diese Zusammenarbeit nun zu erleichtern und etwaige

Terminkollisionen rechtzeitig zu entschärfen oder gar zu vermeiden, sollte immer bereits im Oktober eine Jahresplanung für das darauffolgende Jahr erstellt werden. Diese Planung sollte immer in Zusammenarbeit mit der musikalischen Leitung des Jugendblasorchesters und des Obmannes des Elternvereins erstellt werden.

Die finanziellen Erlöse des Elternvereins durch die in den Statuten geplanten Tätigkeiten zB Buffet, sollten dem Jugendblasorchester in Form von Übernahme der Buskosten, Sponsoring von T-Shirts etc. zugute kommen.

Da die meisten Termine sich jährlich wiederholen, kann man bereits im Vorhinein ein gutes Konzept in Abstimmung zwischen Jugendblasorchester und Elternverein für jedes Event vorbereiten. Im Folgenden möchte ich diese Termine beschreiben und ein kurzes Konzept erarbeiten.

Maiblasen

Das Maiblasen ist in Zellerndorf nun bereits seit einigen Jahren fixer Bestandteil des Eventkalenders und der Dorfgemeinschaft und somit bereits Tradition geworden. Bei dieser Veranstaltung fährt eine gemischte Gruppe von Jung- und Altmusikern auf einem Traktoranhänger zu jedem Präsidiumsmitglied und hängt dort die „Maitaferln“ auf. Nach einigen Ständchen und einer kleinen Jause geht es dann zum Nächsten. Der letzte Halt ist das Musikerheim Zellerndorf, wo die Veranstaltung mit dem feierlichen Aufstellen des Maibaumes am Vorplatz seinen Höhepunkt erreicht. Das spätere gemütliche Beisammensein wird dann noch abschließend von einem kleinen musikalischen Ensemble umrahmt.

Da die meisten Musiker bei diesem Event selbst musikalisch im Einsatz sind, werden beim Aufbauen und Herräumen aber auch bei der kulinarischen Verköstigung der Gäste die helfenden Hände meist knapp. Hier sollte in Zukunft der Elternverein einspringen.

Mit der kulinarischen Verköstigung kann man sich an den letzten Jahren orientieren. Aus der Erfahrung hat sich die folgende Speisekarte als gut geeignet herauskristallisiert: Frankfurter, Debreziner und Aufstrichbrote. Die Weinkarte zeigte sich immer klar von den ansässigen Weinbauern geprägt. Da viele Eltern der Jungmusiker selbst ein Weingut besitzen, stellen diese oft den Wein und Traubensaft zum Erzeugerpreis zur Verfügung.

Ein Problem entsteht immer beim klassischen „Maibaum holen“ und „Aufstellen“. Da unsere Jungmusiker meist körperlich noch nicht in der Lage sind, das hohe Gewicht zu tragen, waren wir bisher immer auf unsere „Alt-Musiker“ und helfende Eltern angewiesen gewesen. Diese Aufgabenstellung könnte nun an den Elternverein mit Absprache des Jugendreferenten übertragen werden. Dieser fungiert auch gleichzeitig als Bindeglied zwischen Musikkapelle Zellerndorf – Jugendorchester Zellerndorf – und Elternverein. Hierzu muss ein geeigneter Traktor und Anhänger aber auch Arbeitsgerät, wie Motorsägen zur Verfügung gestellt werden. Weiters muss ein Baum ausgesucht und markiert werden und nach dem Abholzen „aufgeputzt“ werden. Diese organisatorischen Tätigkeiten sollte auch der Elternverein übernehmen, die Jungmusiker auch noch keinen Führerschein besitzen und bei der Handhabung der Geräte von erfahrenen Erwachsenen unterstützt werden müssen.

Frühlingskonzert

Im Zuge des alljährlich stattfindenden Frühlingskonzerts der Musikkapelle Zellerndorf hat auch das Jugendblasorchester Zellerndorf einen Auftritt. Da bei diesem Konzert alle Musiker von Alt bis Jung nicht nur musikalisch sondern auch organisatorisch voll im Einsatz sind, ist hier ein weiterer Punkt, an dem der Verein Abhilfe und Unterstützung verschaffen kann.

Bereits jetzt wurde das in der Pause und nach dem Konzert immer gut besuchte Buffet von Eltern, Freunden und Verwandten der Musiker betrieben. Nach der Gründung des Elternvereins könnte der dieser das Buffet und die komplette Organisation desselben übernehmen. Das Buffet bestand bis jetzt aus einer Weinbar, der Ausschank mit Bier und alkoholfreien Getränken, sowie aus Kaffee und Kuchen. Das Essensangebot bestand aus Speckstangerl und Aufstrichbrot.

Ein weiterer Punkt für die Unterstützung beim Frühlingskonzert eröffnet sich durch die Tombola. Hier ist es immer schwierig, genügend Preise zu organisieren. Der Verein könnte sowohl bei der Beschaffung der Preise als auch bei deren Ausgabe im Zuge des Konzertes unterstützend wirken.

Muttertagskonzert

Stellvertretend für alle musikalischen Ausrückungen dieser anlassbezogenen Art möchte ich das Muttertagskonzert anführen.

Jedes Jahr wird von der ÖVP Zellerndorf rund um den Muttertag eine Veranstaltung für Mütter und Frauen aus der Großgemeinde abgehalten. Es wird einen Nachmittag lang kulturelle Unterhaltung aus verschiedenen Bereichen dargeboten. Eine der Attraktionen dieses Nachmittags ist traditionellerweise das Jugendblasorchester Zellerndorf mit einem kleinen Konzert. Bei dieser Veranstaltung kann das Jugendblasorchester Zellerndorf vom Elternverein mit einem Fahrtendienst unterstützt werden, da es sich immer als schwierig erweist, viele Jugendliche mit Instrumenten, Noten und Notenpulten sicher an einen anderen Ort zu transportieren. Außerdem ist es immer hilfreich, Erwachsene auch vor Ort zu haben, da immer wieder „Hilfsdienste“ benötigt werden, zB Notenpulte aufstellen, Sessel zu organisieren.

Weihnachtsliederblasen

Das Weihnachtsliederblasen auf dem Platz vor dem Musikerheim oder auf dem Dorfplatz ist eine weitere jährliche Aktivität des Jugendblasorchesters Zellerndorf. Durch diese, allseits beliebte, besinnliche und zur Tradition gewordene, Festlichkeit, ergibt sich wieder eine große organisatorische Herausforderung. Auch bei dieser Veranstaltung ist wieder eine große Zahl der Musiker musikalisch im Einsatz. Die Aufgabe des Elternvereins könnte es werden, die kulinarische Verköstigung in Form von Glühwein, Punsch, Leberkäse und Würsteln zu übernehmen und zu organisieren. Weiters sollte der Vorplatz des Musikerheimes Zellerndorf weihnachtlich geschmückt werden. Hier sollte ein Christbaum sowie ein Adventkranz angeschafft und aufgestellt sowie geschmückt werden.

Fahrgemeinschaften

Da viele Jung-Musiker in den Katastralgemeinden von Zellerndorf leben, ist es oftmals schwierig, dass sie alle rechtzeitig und vor allem möglichst kostengünstig und sicher auf die wöchentliche Probe beziehungsweise zu den diversen Auftrittengängen. Von diesem Problem erfuhr ich durch Gespräche mit den betroffenen Eltern. Bei dem Versuch eine

Fahrgemeinschaft einzurichten, entstand bald das Problem, dass immer dieselben Eltern unterwegs und im Einsatz waren. Diesem Missstand kann durch eine Fahrgemeinschaft, welche über den Elternverein organisiert wird, Abhilfe geschafft werden.

Außertourliche Aktivitäten

Außertourliche Aktivitäten sind zum Beispiel der alle zwei Jahre stattfindende Jugendwettbewerb in Rabenstein an der Pielach. Hier könnten die Reisekosten für den Bus vom Elternverein übernommen werden, was für manche Eltern eine finanzielle Erleichterung darstellen würde. Nach dem Wettbewerb kann man vor dem Musikerheim Zellerndorf ein kleines Fest für die Jugendlichen und Mitglieder des Elternvereins veranstalten und dazu auch noch andere Interessierte einladen.

Anschaffungen für die Jungmusiker

Mit dem durch die Aktivitäten erwirtschafteten Geld des Elternvereins sollten Anschaffungen im Sinne der Jungmusiker getätigt werden. Als Grundausstattung bekommt jeder Jungmusiker ein T-Shirt der Jugendkapelle Zellerndorf, welches bei diversen Auftritten und Wettbewerben im Sinne des einheitlichen Bildes und der Gemeinschaft getragen wird.

Als weiterer jährlicher Kostenpunkt entstehen Buskosten durch die Anreisen zu Wettbewerben oder Auftritten. Als Ziel sollte der Verein für Mitglieder des Jugendblasorchesters die Kosten für diese Transporte zur Gänze übernehmen.

SCHLUSSWORT -HOFFNUNGEN UND ERWARTUNGEN NACH DER VEREINSGRÜNDUNG

Meine persönlichen Hoffnungen und Erwartungen an den „Eltern- und Förderverein des Jugendblasorchesters Zellerndorf“ sind sehr vielschichtig. Ich erhoffe mir in erster Linie eine Erleichterung und Verbesserung der Jugendarbeit, da der Blickpunkt wieder mehr auf die Kinder und Jugendlichen fallen würde und nicht mehr so sehr die organisatorischen Probleme im Vordergrund stünden. Diese Verbesserung durch eine solche Vereinsgründung wird hoffentlich dazu führen, dass die Quote der Kinder und Musikschüler steigen wird, die den Wunsch hegen, einmal in der Musikkapelle Zellerndorf mitspielen zu können.

Weiters hoffe ich, dass durch die Eltern, die Musikkapelle Zellerndorf ein weiteres Sprachrohr in die Bevölkerung finden wird. Dies würde beispielsweise die Verbreitung von Werbung erleichtern und so könnten wieder mehr Menschen von der Musik begeistert werden. Im positivstem Falle können die Eltern vielleicht sogar den einen oder anderen unentschlossenen Erziehungsberechtigten überzeugen, es seinem Kind doch zu ermöglichen, ein Musik Instrument zu erlernen und Mitglieder in der Trachtenkapelle zu werden.

Aber nicht nur die Musik und im speziellen das Jugendblasorchester Zellerndorf soll von diesem Verein profitieren, sondern auch die Eltern selbst. Ich erhoffe mir eine gewisse Entspannung bei auftretenden Problemen, wie zum Beispiel die Fahrtkosten und Fahrtzeiten zu den diversen Proben. Auch wenn Motivationsprobleme bei den Kindern auftauchen, können die Eltern auf gute Ratschläge und Unterstützung von Mitgliedern des Elternvereins hoffen und auch der Jugendreferent ist immer eingebunden und kann mit Rat und Tat zur Seite stehen. Im weiteren Sinne könne so auch neue Freundschaften aufgebaut oder bereits bestehende ausgebaut werden.

Und nicht zuletzt wünsche ich mir, dass unsere Jungmusiker am Meisten von dieser Institution profitieren. Ich hoffe außerdem auf die Unterstützung durch die Eltern, wenn sich die Jugendkapelle musikalischen neuen Herausforderungen stellt, damit organisatorische Problem keine Hindernisse mehr darstellen.

ANHANG



Zellerndorf am, TT.MM.JJJJ

Liebe Eltern!

Auf Grund von immer größeren musikalischen und organisatorischen Herausforderungen im Bereich der Jugendarbeit, bitte ich Sie, unseren sich gerade im Aufbau befindlichen „Eltern- und Förderverein des Jugendblasorchesters Zellerndorf“ zu unterstützen. Dazu veranstalte ich am TT.MM.JJJJ um 20 Uhr eine Informations- aber auch Diskussionsveranstaltung im Musikerheim Zellerndorf.

Themen:

- 1.) Warum ein Elternverein?
- 2.) Wer steht dahinter?
- 3.) Aufgaben und Sinn des Vereins
- 4.) Anregungen, Wünsche Ihrerseits
- 5.) Vorschläge für die Vorstandswahl
- 6.) Gemütlicher Ausklang bei einer kleine Jause

Über Ihr zahlreiches Kommen und Ihre Unterstützung bei der Jugendarbeit würde ich mich sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Huber, Jugendreferent

Anzeige der Vereinserrichtung (§ 11 VerG)

An die
Bezirkshauptmannschaft
2020 Hollabrunn

Ich/Wir zeige/n die Errichtung des Vereines

„.....“

mit dem Sitz in
unter Vorlage der Statuten an.

Verlautbarung im Amtsblatt:

Ich / Wir sind mit der Veröffentlichung der Vereinsgründung sowie der angegebenen Funktionäre im
Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft gegen Barkostenersatz einverstanden / nicht einverstanden.

....., am

als Gründer / als organschaftliche/r Vertreter:¹

.....
.....
.....
.....
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Zustellanschrift des Vereines (kein Postfach!):

.....

Beilagen: Statuten 1-fach

¹Die Anzeige ist von mindestens zwei (!) Gründern des Vereins oder von dem/den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern zu erstatten. Das nicht Zutreffende ist durchzustreichen.

Anzugeben sind jeweils Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Zustellanschrift, wenn sie schon feststeht (kein Postfach); bei organschaftlichen Vertretern überdies Funktion und Zeitpunkt ihrer Bestellung.

**Anzeige einer Änderung der organschaftlichen Vertreter
(„Wahlanzeige“, § 14 Abs. 2 VerG)**

An die
Bezirkshauptmannschaft
2020 Hollabrunn

zu ZVR Zahl:

Der Verein

”

.....
.....“

mit dem **Sitz** in hat in der Generalversammlung

vom folgende Personen zu vertretungsbefugten Mitgliedern
des Vorstandes gewählt:

Vor- und Zuname	Funktion	Geburtsdatum und –ort
------------------------	-----------------	------------------------------

1)
----------	-------	-------

Zustellanschrift:

2)
----------	-------	-------

Zustellanschrift:

3)
----------	-------	-------

Zustellanschrift:

4)
----------	-------	-------

Zustellanschrift:

5).....
---------	-------	-------

Zustellanschrift:

6).....
---------	-------	-------

Zustellanschrift:

**Weitere Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer mit Angabe der Anschrift , des
Geburtsdatums und -ortes bitte auf der Rückseite anführen.**

Verlautbarung im Amtsblatt:

Der Bekanntgabe der genannten Funktionäre im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft gegen
Barkostenersatz wird zugestimmt.

....., am

Für den Verein *)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

***)** Eigenhändige Unterschrift der nun **statutengemäß zur Vertretung des Vereines befugten
Funktionäre** unter leserlicher Beifügung ihres Namens und ihrer Funktion

Statuten²³ des Vereins



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen ” “
.....
- (2) Er hat seinen Sitz in und erstreckt seine Tätigkeit auf⁴
.....
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt⁵
.....
.....
.....

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen⁶
- a)
 - b)
 - c)
 - d)
 - e)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁷

²Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz.

Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz).

Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

³ Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes Statutenmuster siehe unter <http://www.bmf.gv.at/service/publikationen/download/broschueren/vereine.pdf>

⁴ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

⁵ Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

⁶ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

⁷ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträgnisse aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b)
- c)
- d)
- e)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die⁸

,sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften⁹ werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum¹⁰erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung

⁸ Beschränkungen zB hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten.

⁹ Das sind die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Eingetragene Erwerbsgesellschaft (EEG).

¹⁰ zB 31. Dezember jeden Jahres.

der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet¹¹ statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

¹¹ zB jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in¹².
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt¹³ Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

¹² Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

¹³ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von¹⁴ Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

¹⁴ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹⁵ soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

¹⁵ Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

QUELLENVERZEICHNIS

http://www.blasmusik.at/fileadmin/user_upload/Seminararbeiten_sued/Seminararbeiten_nord/2011_2012/Andreas_Rameder_Handbuch_fuer_Obmann-Newbies.pdf

<http://www.vereine-noe.at/content.php?pageId=4961#Entstehung>

<http://www.vereine-noe.at/content.php?pageId=4963>

<http://www.vereinsrecht.at/faq.htm>

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Vereinswesen/gruendung/Statuten.aspx